(11) **EP 1 120 501 A3**

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:

23.10.2002 Patentblatt 2002/43

(51) Int Cl.7: **E03F 1/00**

(43) Veröffentlichungstag A2:

01.08.2001 Patentblatt 2001/31

(21) Anmeldenummer: 00128344.9

(22) Anmeldetag: 22.12.2000

(84) Benannte Vertragsstaaten:

AT BE CH CY DE DK ES FI FR GB GR IE IT LI LU MC NL PT SE TR

Benannte Erstreckungsstaaten:

AL LT LV MK RO SI

(30) Priorität: 14.01.2000 DE 20000515 U

(71) Anmelder: EVAC GmbH 22880 Wedel (DE)

(72) Erfinder: Both, Detlev, 22589 Hamburg, (DE)

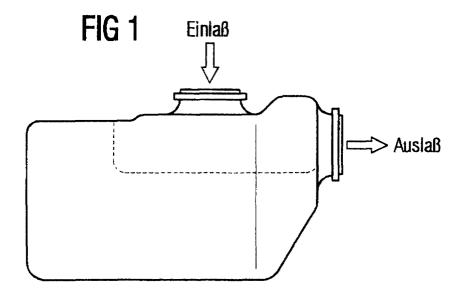
(74) Vertreter: **DIEHL GLAESER HILTL & PARTNER**

Patentanwälte Königstrasse 28 22767 Hamburg (DE)

(54) Zwischenbehälter für Vakuumtoilette

(57) Zwischenbehälter für Vakuumtoiletten, der in seiner Außenerstreckung durch die Außenwandung des sich unter dem Sitz der Toilette befindlichen Gehäu-

ses und die im Innern des Gehäuses angeordneten Aggregate umgrenzt ist. Er wird durch ein Rotationsverfahren aus Kunststoff, vorzugsweise Polyäthylen, hergestellt.





ERKLÄRUNG

die nach Regel 45 des Europäischen Patentübereinkommens für das weitere Verfahren als europäischer Recherchenbericht gilt Nummer der Anmeldung

EP 00 12 8344

Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß die vorliegende Patentanmeldung den Vorschriften des EPÜ in einem solchen Umfang nicht entspricht, daß sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik auf der Grundlage aller Patentansprüche nicht möglich sind.

KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int.Cl.7)

E03F1/00

Grund

Der unabhängige Anspruch 1 entspricht nicht den Erfordernissen des Artikels 84 EPÜ, weil versucht wird, den Behälter durch Merkmale, die nicht zum beanspruchten Gegenstand gehören (nämlich ein Gehäuse und Aggregate), zu definieren (Regel 29(1) EPÜ und EPÜ Richtlinien C-III, 4.8a).

Die Bedeutung des Wortes
"Zwischenbehälter" ist auch nicht klar, da
die zwei Gegenstände zwischen denen der
Behälter sich befindet nicht definiert
sind.

Dass der Behälter durch ein Rotationsverfahren hergestellt ist, ist kein strukturelles Merkmal des Gegenstandes des Anspruchs. Da es sich hier um ein Vorrichtungsanspruch handelt, darf dieser nicht durch Verfahrensschritte definiert werden (Artikel 84 EPÜ).

Demzufolge besteht der Gegenstand des Anspruchs lediglich aus einem Behälter aus Kunststoff. Für diesen Gegenstand kann keine sinnvolle Recherche durchgefürht werden.

Der Anmelder wird darauf hingewiesen, daß im Zuge der Prüfung eine Recherche durchgeführt werden kann, sollten die einer Erklärung gemäß Regel 45 EPÜ zugrundeliegenden Mängel behoben worden sein (Vgl. EPA-Richtlinien C-VI, 8.5).

EPO FORM 1504 (P04C39)

Recherchenort Abschlußdatum Prüfer
MÜNCHEN 28. August 2002 Ellis, D